

territoriale Gliederung

und ihres Vorsitzenden sind in der —»Geschäftsordnung der örtlichen Volksvertretung festgelegt. Diese gehört neben den Beschlußentwürfen und dem Ablaufplan für die Tagung zu den notwendigen Arbeitsunterlagen der T. Um ihre Verantwortung umfassend wahrnehmen zu können, muß sich die T. in Vorbereitung der Tagung gründlich mit deren Ziel, Inhalt und organisatorischem Ablauf vertraut machen. Bewährt hat sich dabei, wenn die T. oder in ihrem Auftrag der Vorsitzende der T. an der vorbereitenden Ratssitzung sowie an der Beratung des Vorsitzenden des Rates mit den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen teilnimmt. Der Rat muß die T. rechtzeitig über eingereichte Vorschläge und Anträge informieren.

Zur Leitung der Tagung gehört, daß die T. darüber entscheidet, in welcher Reihenfolge die Diskussionsbeiträge gehalten werden. Sie hat zu gewährleisten, daß alle Anfragen der Abgeordneten (—^ Anfragerecht) den rechtlichen Regelungen entsprechend behandelt werden. Damit sichert sie nicht nur die Verwirklichung eines bedeutsamen Rechts der Abgeordneten, sondern trägt sie zugleich dazu bei, die Tagung lebendiger und wirksamer zu gestalten.

Die T. hat weiterhin dafür zu sorgen, daß über alle in der Diskussion geäußerten Vorschläge zur Ergänzung oder Änderung der Beschlußentwürfe beraten und entschieden wird (—» Vorschlagsrecht). Dazu obliegt ihr einerseits die Formulierung derjenigen Vorschläge, die in den Beschlußentwurf eingehen sollen, und andererseits die Zusammenfassung der Fragen > die nicht von der Volksvertretung zu entscheiden, sondern in Auswertung der Tagung vom Rat zu klären sind.

Es ist Aufgabe der T., Anträge von Abgeordneten und Nachfolgekandidaten sowie von eingeladenen Wirtschaftsfunktionären auf vorzeitiges Verlassen der Tagung zu prüfen und zu entscheiden.

Die T. wird insbesondere durch ihren *Vorsitzenden* wirksam. Ihm obliegt es, die Tagung zu eröffnen, die Beschlußfähigkeit der Volksvertretung festzustellen und bekanntzugeben. Er läßt über die Tagesordnung und - wenn erforderlich - über Vorschläge zur Nachwahl von Mitgliedern der T. abstimmen. Er erteilt das Wort zu den vorgesehenen Be-

richten und Rechenschaftslegungen und leitet die Diskussion. Der Vorsitzende der T. ist berechtigt, die Tagung zu unterbrechen, wenn dies infolge besonderer Umstände erforderlich wird, und kann Abgeordnete oder Gäste zur Ordnung rufen (z. B. wenn die festgelegte Redezeit überschritten wird). Er schließt die Diskussion, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder die Volksvertretung einen entsprechenden Zeitplan beschlossen hat. Der Vorsitzende leitet die Beschlußfassung und sichert, daß über Anträge und Vorlagen einzeln abgestimmt wird. Er unterzeichnet die Beschlüsse und das Protokoll der Tagung gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Rates bzw. dem Bürgermeister.

Es entspricht der Verantwortung der T. und hat sich in der Praxis bewährt, wenn sie geschlossen an der unmittelbar nach der Tagung stattfindenden ersten Auswertung teilnimmt. In dieser kurzen Zusammenkunft, an der die Mitglieder des Rates und die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen teilnehmen, wird eine Einschätzung der Tagung vorgenommen und werden - wenn erforderlich - weitere Festlegungen zu ihrer Auswertung getroffen. •

territoriale Gliederung —> Staatsaufbau der DDR

territoriale Rationalisierung - wichtige Methode, mit der die örtlichen Staatsorgane, die Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften durch die sozialistische Gemeinschaftsarbeit im Territorium volkswirtschaftliche Reserven für die —> Leistungsentwicklung der Volkswirtschaft und die Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Werktätigen erschließen.

Die t. R. verbindet zweigliche bzw. betriebliche und territoriale Erfordernisse und Möglichkeiten mit dem Ziel, die effektivsten volkswirtschaftlichen, zweiglichen, betrieblichen und territorialen Lösungen herauszuarbeiten und planmäßig zu verwirklichen. Mit ihrer Hilfe werden Effektivitätsreserven erschlossen, die im Rahmen eines Zweiges, Kombinate, Betriebes oder Territoriums nicht nutzbar sind. Sie trägt dazu bei, die vorhandenen Fonds (—> Grundfondsökonomie) so einzusetzen, daß bei gleichbleibendem